

7. Änderungssatzung vom 03.05.2023 zur Hauptsatzung der Stadt Kaarst vom 07.08.2019 in der Fassung der 6. Änderung vom 21.12.2021

Aufgrund des § 7 Abs. 3 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 S. 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV.NRW. S. 490), hat der Rat der Stadt Kaarst in seiner Sitzung vom 27.04.2023 folgende 7. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Kaarst beschlossen:

Artikel 1

7. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Kaarst

Die Hauptsatzung der Stadt Kaarst vom 07.08.2019 in der Fassung der 6. Änderung vom 21.12.2021 wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 1 und Abs. 4 „Anregungen und Beschwerden“ erhalten folgende Fassung:

(1) Einwohnerinnen und Einwohner, die seit drei Monaten in der Gemeinde wohnen, haben das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt Kaarst fallen.

(4) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden i.S. von Abs. 1 wird durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister der gemäß Zuständigkeitsordnung fachlich zuständige Ausschuss zur Vorberatung bestimmt.

2. § 8 Abs. 6 „Ehrenordnung“ wird wie folgt geändert:

(6) Die Auskünfte nach § 7 Korruptionsbekämpfungsgesetz werden im Internet veröffentlicht.

3. § 9 a Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

(2) Neben den gewählten und stimmberechtigten Mitgliedern, gehört

- ein Vertreter/eine Vertreterin der
Verwaltung

als beratendes Mitglied dem Seniorenbeirat an.

4. § 11 Abs. 4 b + c „Entschädigung für Rats- und Ausschussmitglieder, Verdienstausschlag“ werden wie folgt korrigiert:

(4)

(b) Unselbstständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstausschlag gegen entsprechenden Nachweis, z.B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.

(c) Selbstständige können eine besondere Verdienstausschlagpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstausschlag glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.

5. § 12 „Fraktionszuwendungen“ wird wie folgt neu gefasst:

Die Fraktionen erhalten gem. § 56 Abs. 3 GO NRW aus Haushaltsmitteln Zuwendungen zu den sächlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsführung durch Zahlung einer festen, monatlichen Pauschale sowie eines Grundbetrages, der sich nach der Zahl der ihnen angehörenden Ratsmitglieder richtet. Die Höhe der Zuwendungen an die Fraktionen richtet sich nach den Festsetzungen im Haushaltsplan und wird in einer besonderen Anlage zum Haushaltsplan dargestellt. Über die Verwendung der Zuwendungen ist ein Nachweis in einfacher Form zu führen, der unmittelbar der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister zuzuleiten ist.

Die Fraktionen leisten diesen Nachweis bis spätestens zum 30. Juni des Folgejahres. Bis dahin können die Zuwendungen durch die Fraktionen zweckgebunden bewirtschaftet werden. Nicht verwendete Mittel fallen in den städtischen Haushalt zurück und gelten als gespart.

6. § 13 „Dringlichkeitsentscheidungen“ erhält folgende Anpassung:

Eilentscheidungen des Hauptausschusses oder Dringlichkeitsentscheidungen der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 GO NRW) bedürfen der Schriftform.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende 7. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Kaarst wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von 6 Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kaarst, den 03.05.2023
Die Bürgermeisterin

Gez.
Ursula Baum